

Anlage

Hausordnung

<u>Bauwagen/Bude:</u>	<u>Gemeinde:</u>
-----------------------	------------------

Volljährige Verantwortliche

Für den Bauwagen verantwortlich sind:

	Name	Straße	Wohnort	Handynummer
1				
2				
3				

Eine Änderung der Verantwortlichen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortlichen sind die Betreiber des Bauwagens.

Allgemeine Regelungen:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauwagen selbstverwaltet ist und keine Aufsichtsperson gestellt wird. Minderjährige Besucher stehen weiterhin unter der Aufsicht der Eltern.
2. Die Betreiber sind während der Öffnungszeiten immer anwesend und haben die Schlüsselgewalt inne.
3. Das Hausrecht liegt bei den Betreibern. Die volljährigen Verantwortlichen sind für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und haben bei Verstößen dem entsprechend zu handeln (**Einbezug Gemeinde oder Polizei??**) Den Anweisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
4. Wer sich nicht an die Hausordnung hält, kann des Bauwagens verwiesen werden.
5. Der Gemeinde, dem Landratsamt, sowie der Polizei ist stets Zugang zum Bauwagen zu gewähren, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und kontrollieren zu können.
6. Das Übernachten im Bauwagen ist nicht gestattet.

Alters- und Zeitbeschränkungen:

1. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt im Bauwagen nicht gestattet.
2. Jugendliche von (14?) – 17 Jahren dürfen bis max. 24 Uhr im Bauwagen bleiben.

Haftung:

1. Die Einrichtungen des Bauwagens sind pfleglich zu behandeln. Wer Schäden an der Einrichtung oder auf dem Außengelände herbeiführt, hat den Schaden zu ersetzen.
2. Die Besucher haften für alle Schäden selbst, die sie bei der Benutzung des Bauwagens Dritten zufügen.

Jugendschutz:

1. Im Bauwagen gilt Rauchverbot (Art. 2 GSG).
2. Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung werden gut sichtbar im Bauwagen aufgehängt.
2. Bier, Wein und Sekt darf nicht an unter 16-Jährige abgegeben werden, sonstige alkoholische Getränke (Schnaps u. ä.) sind verboten.
3. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Schnaps, sowie Bier, Wein und Sekt ist sowohl im Bauwagen und auf dem gesamten zugehörigen Freigelände grundsätzlich für alle Besucher – auch Volljährige – verboten.
4. Die Ausgabe alkoholhaltiger Getränke erfolgt ausschließlich durch volljährige Personen. An sichtbar Betrunkene wird kein Alkohol abgegeben.

Drogen und Waffen

1. Das Mitbringen, der Gebrauch, das Weitergeben und/oder der Verkauf von Drogen, die nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten sind, ist im Bauwagen und auf dem Außengelände strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Das Ausprobieren und Experimentieren mit Suchtstoffen aller Art, z. B. chemischen Stoffen, Badesalzen etc. ist ebenfalls strengstens untersagt.
2. Waffen nach dem Waffengesetz und waffenbesitzkartenfreie Waffen dürfen nicht mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen ist damit zu rechnen, dass die Waffen eingezogen werden und eine Meldung an die Polizei erfolgt.

Medien

1. Filme und Spiele am Fernseher/Smartphone/Tablet sind nur mit entsprechender Altersfreigabe gestattet. Das Zeigen pornographischer und/oder politischer oder religiös extremistischer Medien ist nach dem Jugendmedienschutzgesetz verboten.
2. Für die Bereitstellung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes fallen unter Umständen Rundfunkgebühren an. Evtl. fällige Gema-Abgaben sind zu beachten.

Lärm und Abfall:

1. Ruhestörungen und Belästigungen jeder Art sind zu unterlassen.
2. Die An- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art sind im Schrittempo vorzunehmen. Vor allem Lärm auf dem Heimweg im Wohnbereich ist zu unterlassen.
3. Der Bauwagen und die Außenanlagen sauber zu halten. Abfälle sind zu vermeiden bzw. zu entsorgen. Dies geschieht spätestens am nächsten Tag. Abfälle werden nicht selbst verbrannt.

Brandschutz

1. Im Bauwagen ist offenes Licht (z. B. Kerzen) nicht erlaubt.
2. Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten und Feuerstätten dementsprechend aufzustellen, durch Fachpersonal zu warten und zu genehmigen.
3. Ein Feuerlöscher, der geprüft und zugelassen ist und ein Erste-Hilfe-Kasten sind im Raum vorzuhalten.
4. Brennbare Materialien dürfen nicht in der Nähe der Feuerstätte gelagert werden, Asche darf nur in feuerfesten Behältern gelagert werden.
5. Zwei ausreichend große Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen und immer frei zu halten.

Veranstaltungen

1. Veranstaltungen, die über die übliche Nutzung des Bauwagens hinausgehen (z. B. Partys) sind grundsätzlich eine Woche vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.

2. Für den Ausschank von Alkohol ist in diesem Falle eine gaststättenrechtliche Gestattung (§ 12 GastG) zu beantragen, die Auflagen sind einzuhalten.

3. Bei der Abgabe von Speisen und offenen Getränken sind die Lebensmittelbestimmungen einzuhalten.

4. Nachbarn sind über Veranstaltungen zu informieren.

Die Hausordnung tritt nach der Unterschrift der u. g. Personen in Kraft. Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich vor, bei Problemen und schwerwiegenden Verstößen den Bauwagen unverzüglich zu schließen.

Ort, Datum	Unterschrift Gemeindevertreter	
Unterschrift Verantwortlicher 1	Unterschrift Verantwortlicher 2	Unterschrift Verantwortlicher 3